

Ordnung

Forst & Dienste Laufenburg- Gansingen

Version 1 vom 05.12.2019

Inhaltsverzeichnis¹

A.	Name, Sitz und Zweck	3
	§ 1 Name und Sitz	3
	§ 2 Zweck	3
B.	Mitgliedschaft	3
	§ 3 Mitgliedschaft	3
	§ 4 Mitglieder	3
	§ 5 Waldflächen	3
	§ 6 Einkauf für neue Mitglieder	3
	§ 7 Austritt	3
	§ 8 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte	4
	§ 9 Dienstleistungen	4
C.	Rechnungsführung und Finanzierung	4
	§ 10 Rechnungsführung	4
	§ 11 Betriebskapital	4
	§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung	4
	§ 13 Beteiligungsschlüssel	5
	§ 14 Beiträge an die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit	5
	§ 15 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen	5
D.	Organe	5
	§ 16 Organe	5
	I. Verwaltungsrat	5
	§ 17 Zusammensetzung und Bestellung	5
	§ 18 Aufgaben und Kompetenzen	6
	§ 19 Einberufung und Beschlussfassung	6
	§ 20 Mitwirkung der Mitgliedsgemeinden	6
	II. Geschäftsleitung	6
	§ 21 Zusammensetzung	6
	§ 22 Aufgaben und Kompetenzen	6
	V. Kontrollstelle	7
	§ 22 Zusammensetzung und Wahl	7
E.	Verwaltungsorganisation und Personalrecht	7
	§ 23 Verwaltungsorganisation	7
	§ 24 Anstellung und Entlohnung des Personals	7
F.	Haftung	7
	§ 25 Haftung der Gemeindeanstalt, der Organe und Mitarbeiter	7
G.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
	§ 26 Änderungen der Ordnung	8

¹ Für die gesamte Ordnung gilt, dass die männliche Form auch jeweils für eine weibliche Funktionsträgerin gilt.

Ordnung Forst & Dienste Laufenburg-Gansingen

§ 27	Übernahme von Infrastruktur, Maschinen und Fahrzeugen	8
§ 28	Übernahme von Verpflichtungen	8
§ 29	Übernahme des Forstpersonals	8
§ 30	Inkrafttreten	8
Anhang 1:	Maschinen, Fahrzeuge mit einem Neuwert über Fr. 3'000.-	10
Anhang 2:	Waldflächen im Forst- und Dienstleistungsbetrieb	12

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen *Forst und Dienste Laufenburg-Gansingen* besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche interkommunale Gemeindeanstalt gemäss § 3a und § 3b des Gemeindegesetzes².

² Der Sitz der Gemeindeanstalt ist Laufenburg.

§ 2 Zweck

¹ Die Gemeindeanstalt führt einen gemeinsamen Forst- und Dienstleistungsbetrieb gestützt auf die Weisungen der Abteilung Wald vom 1. Januar 2019.

² Die Gemeindeanstalt kann weitere Aufgaben übernehmen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Weitere Aargauer Einwohner- und Ortsbürgergemeinden können dem Forst- und Dienstleistungsbetrieb als Mitglieder beitreten.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der Gemeindeanstalt sind die Einwohnergemeinden Gansingen und Laufenburg sowie die Ortsbürgergemeinde Laufenburg.

§ 5 Waldflächen

¹ Die Waldflächen im Eigentum der Mitgliedsgemeinden sowie die Gesamtwaldflächen auf dem Gemeindebann sind im Anhang II aufgeführt.

² Veränderungen der Waldflächen gemäss aktualisiertem Betriebsplan werden periodisch nachgeführt.

§ 6 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder kaufen sich gestützt auf § 11 und § 13 anteilmässig ins Betriebskapital ein.

§ 7 Austritt

¹ Der Austritt aus der Gemeindeanstalt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Jahresende, erstmals per 31. Dezember 2024 möglich.

² Die austretende Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf einen Teil des Betriebskapitals. Für die Anteilsberechnung ist der Verteilschlüssel gemäss § 13 massgebend. Auf weitere Vermögenswerte besteht kein Anspruch.

² Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19.12.1978, in Kraft seit 01.01.2019, SR 171.100

§ 8 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte

¹ Die Mitgliedsgemeinden bleiben Eigentümer der Waldgrundstücke und der dem Forst- und Dienstleistungsbetrieb dienenden Gebäulichkeiten und Anlagen. Sie stellen diese dem Forst- und Dienstleistungsbetrieb gegen Entgelt zur Verfügung.

² Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind Eigentum des Forst- und Dienstleistungsbetriebs. Im Anhang I sind die Mobilien aufgeführt, die der Forst- und Dienstleistungsbetrieb übernimmt.

³ Die Mitgliedsgemeinden beauftragen und berechtigen den Forst- und Dienstleistungsbetrieb mit der unentgeltlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Waldgrundstücke und der Erschliessungsstrassen.

§ 9 Dienstleistungen

¹ Der Forst- und Dienstleistungsbetrieb führt für die Mitgliedsgemeinden die im Zusammenhang mit der Waldpflege, -bewirtschaftung und -erhaltung notwendigen Arbeiten aus.

² Der Forst- und Dienstleistungsbetrieb erbringt in den Kommunalbereichen der Mitgliedsgemeinden die notwendigen Arbeiten gemäss Leistungsvereinbarungen.

³ Der Revierförster erfüllt die hoheitlichen Aufgaben im Forstrevier gemäss § 30 Abs. 1 AWaV.

⁴ Der Forst- und Dienstleistungsbetrieb erbringt wiederkehrende Leistungen zugunsten der Allgemeinheit insbesondere in den Bereichen Erholung und Naturschutz im Wald sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

⁵ Der Forst- und Dienstleistungsbetrieb erbringt Dienstleistungen für Dritte.

C. Rechnungsführung und Finanzierung

§ 10 Rechnungsführung

¹ Der Forst- und Dienstleistungsbetrieb führt eine Gesamtrechnung nach HRM2 gemäss Gemeindegesezt.

² Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeinde Laufenburg. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe Dritten übertragen.

§ 11 Betriebskapital

¹ Der Forst- und Dienstleistungsbetrieb verfügt über ein Dotationskapital, das als Betriebskapital dient.

² Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

³ Die Mitgliedsgemeinden leisten bei Gründung des Forst- und Dienstleistungsbetriebs eine einmalige Kapitaleinlage von insgesamt Fr. 1'000'000.-.

§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung

¹ Beträgt das Betriebskapital während mehr als fünf Jahren mehr als Fr. 1'400'000.-, wird der Überschuss anteilmässig an die Mitgliedsgemeinden ausbezahlt.

² Beträgt das Betriebskapital per Ende des Rechnungsjahres weniger als Fr. 800'000.-, sind die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, den Differenzbetrag anteilmässig nachzuschliessen.

§ 13 Beteiligungsschlüssel

Die Einmaleinlage gemäss § 11 Abs. 3 sowie die Beteiligung an Gewinn und Verlust gemäss § 12 berechnet sich für die einzelne Mitgliedsgemeinde zu 90% nach Massgabe ihrer Waldfläche im Verhältnis zur Waldfläche aller Mitgliedsgemeinden, zu 10% nach gleichen Teilen.

§ 14 Beiträge an die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit

Der Forst- und Dienstleistungsbetrieb schliesst mit den Einwohnergemeinden Vereinbarungen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zugunsten der Allgemeinheit gemäss § 9 Abs. 4 ab. Die Vereinbarungen sind in der Regel auf eine Dauer von fünf Jahren abzuschliessen.

§ 15 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen

¹ Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen betreffend die Waldgrundstücke der Mitgliedsgemeinden fallen an den Forst- und Dienstleistungsbetrieb und können von diesem selbständig geltend gemacht werden.

² Die Vergütungen des Kantons für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben (Revierbeiträge) gehen an den Forst- und Dienstleistungsbetrieb.

D. Organe

§ 16 Organe

Die Organe des Forst- und Dienstleistungsbetriebs sind:

- I. der Verwaltungsrat
- II. die Geschäftsleitung
- III. die Kontrollstelle

I. Verwaltungsrat

§ 17 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan des Forst- und Dienstleistungsbetriebs. Er besteht aus den durch die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden gewählten Personen. Daraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Einwohnergemeinde Gansingen	2 Verwaltungsräte
Einwohnergemeinde Laufenburg	1 Verwaltungsrat
Ortsbürgergemeinde Laufenburg	2 Verwaltungsräte

² Mindestens eine der von den Mitgliedsgemeinden bestimmten Personen gehört dem Exekutivorgan an.

³ Nach Möglichkeit delegieren die Mitgliedsgemeinden Personen mit forstlichem Hintergrund.

⁴ Die Mitglieder der Gemeindeanstalt übertragen dem Verwaltungsrat die Kompetenz, gemäss § 28 AWaG die übrigen Waldungen im Gemeindegebiet einem Revier zuzuteilen und somit den Revierförster für das jeweilige Gemeindegebiet zu wählen. Die Bildung der Revierreviere sowie die Wahl der Revierförster bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

§ 18 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und ist insbesondere zuständig für:

- a. die strategische Führung
- b. die Wahl der Geschäftsleitung (Revierförster)
- c. die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
- d. den Erlass von Verordnungen

² Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedsgemeinden fasst der Verwaltungsrat ausserdem Beschluss über:

- a. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Einkaufssumme
- b. die Änderung der Ordnung
- c. die Auflösung Gemeindeanstalt

§ 19 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Ordentliche Verwaltungsratssitzungen finden regelmässig statt, mindestens aber zur Beschlussfassung über Budget und Rechnung.

² Ausserordentliche Verwaltungsratssitzungen können von der Geschäftsleitung einberufen werden.

³ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Verwaltungsräte. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsräte anwesend ist.

§ 20 Mitwirkung der Mitgliedsgemeinden

¹ Entscheidungen, die den Forst- und Dienstleistungsbetrieb betreffen, werden durch den Verwaltungsrat gefällt.

² Die Mitgliedsgemeinden können ihre Anliegen einbringen, wenn mindestens 30 Stimmrechtige dies verlangen.

II. Geschäftsleitung

§ 21 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung erfolgt durch den Revierförster.

§ 22 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsleitung organisiert und leitet den Forst- und Dienstleistungsbetrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

² Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- a. Erarbeitung der Grundlagen für Budget und die Rechnung, für Investitionsentscheide und das Controlling im Allgemeinen zuhanden des Verwaltungsrates
- b. Periodische Orientierung des Verwaltungsrates über Leistungen und Finanzen
- c. Planung und Durchführung der operativen Geschäfte
- d. Anstellung des Personals und der Lehrlinge im Rahmen des Budgets

- e. Finanzkompetenz für nicht budgetierte Einzelausgaben bis Fr. 10'000.- bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von total Fr. 30'000.-
- f. Abschluss von Verträgen im Namen des Forst- und Dienstleistungsbetriebs ohne Dauerverpflichtung zum Beizug von externen Dienstleistungsunternehmen, zur Verrichtung von Arbeiten zugunsten Dritter sowie zum Verkauf der Holzprodukte

³ Der Geschäftsleitung obliegt ausserdem:

- a. die Vertretung des Forst- und Dienstleistungsbetriebs nach aussen
- b. die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen
- c. die Verantwortung für die Rechnungsführung, insbesondere die termingerechte Erstellung von Budget und Rechnung
- d. die Verantwortung für die Personaladministration
- e. Einsetzung fachspezifischer Kommissionen

V. Kontrollstelle

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern der nicht rechnungsführenden Gemeinde und wird auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

² Die Kontrollstelle kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

E. Verwaltungsorganisation und Personalrecht

§ 23 Verwaltungsorganisation

Die Verwaltungsorganisation wird durch den Verwaltungsrat geregelt.

§ 24 Anstellung und Entlöhnung des Personals

¹ Die Mitarbeiter werden öffentlich-rechtlich angestellt. Das Arbeitsverhältnis und die Entlöhnung richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Laufenburg.

² Die Entschädigungen für die im Nebenamt tätigen Personen sowie die Sitzungsgelder werden durch den Verwaltungsrat jährlich mit dem Budget festgesetzt.

F. Haftung

§ 25 Haftung der Gemeindeanstalt, der Organe und Mitarbeiter

¹ Die Gemeindeanstalt haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen.

² Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeiter gemäss Haftungsgesetz (SR 150.200).

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26 Änderungen der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen des Beschlusses durch die Versammlungen aller Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 27 Übernahme von Infrastruktur, Maschinen und Fahrzeugen

Die Gemeindeanstalt übernimmt die im Anhang I aufgeführten Mobilien von den Mitgliedsgemeinden per 1. Januar 2020 mit dem dort aufgeführten Wert zu Eigentum.

§ 28 Übernahme von Verpflichtungen

Die Gemeindeanstalt übernimmt per 1. Januar 2020 sämtliche Rechte und Pflichten, die die Einwohnergemeinde Gansingen und die Ortsbürgergemeinde Laufenburg für ihre jeweiligen Forst- und Dienstleistungsbetriebe begründet haben.

§ 29 Übernahme des Forstpersonals

¹ Das per 31. Dezember 2019 bei der Einwohnergemeinde Gansingen und der Ortsbürgergemeinde Laufenburg angestellte Forstpersonal wird durch den Forst- und Dienstleistungsbetrieb übernommen.

² Es werden neue Arbeitsverträge erstellt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt durch die **Einwohnergemeindeversammlung Gansingen** am 08.11.2019

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: 16.12.2019

Gansingen, ...**16. Dez. 2019**.....

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:


Mario Hüsler


Rahel Amstutz

Genehmigt durch die **Einwohnergemeindeversammlung Laufenburg** am 15.11.2019

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: 23.12.2019

Laufenburg, ...**23. Dez. 2019**.....

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:


Herbert Weiss


Marco Waser

Genehmigt durch die **Ortsbürgergemeindeversammlung Laufenburg** am 18.11.2019

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: 23.12.2019

Laufenburg, ...**23. Dez. 2019**.....

Für die Ortsbürgergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:


Herbert Weiss


Marco Waser

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau

Aarau,

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Der Regierungsrat

Die Staatsschreiberin

Anhang 1: Maschinen, Fahrzeuge mit einem Neuwert über Fr. 3'000.-

Der Forst- und Dienstleistungsbetrieb übernimmt sämtliche im Eigentum der Einwohnergemeinde Gansingen und der Ortsbürgergemeinde Laufenburg befindlichen Maschinen und Mobilien.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind nur diejenigen Mobilien einzeln aufgeführt, die noch nicht abgeschrieben sind. Die Übernahme wird in einem separaten Übernahmevertrag geregelt.

1. Maschinen, Fahrzeuge OBG Laufenburg

Beschreibung	Jahrgang	Buchhalterischer Wert per 31.12.2019
Kombischlepper Welte	2012	Fr. 144'700.-
Greifersäge	2018	Fr. 15'450.-
Traktor John Deere	2002	Fr. 22'300.-
Bagger Takeuchi	2008	Fr. 21'400.-
Fällgreifer zu Bagger	2018	Fr. 3'300.-
Seilwinde Tajfun	2007	Fr. 3'800.-
Doppelseilwinde Ritter	2007	Fr. 3'450.-
Holzgreifzange für Merlo	2018	Fr. 3'700.-
Schneidspalter	2010	Fr. 8'500.-
Hochdruckreiniger	2017	Fr. 1'800.-
Toyota Corolla	2000	Fr. 2'300.-
Nissan Navara	2006	Fr. 8'900.-
Autoanhänger Humbaur	2012	Fr. 2'350.-
Autoanhänger Happert	2007	Fr. 1'300.-
Kipper Beck	-	Fr. 1'500.-
Teleskoplader	2019	Fr. 140'000.-
Übrige Sacheinlage	2019	Fr. 23'250.-
Total		Fr. 408'000.-

2. Maschinen, Fahrzeuge EWG Laufenburg

Übrige Sacheinlage	2019	Fr. 3'000.-
Total		Fr. 3'000.-

3. Maschinen, Fahrzeuge Gansingen

Beschreibung	Jahrgang	Buchhalterischer Wert per 31.12.2019
Forstraktor Valtra	2004	Fr. 31'200.-
Toyota Hilux	2015	Fr. 23'500.-
Schmid Autoanhänger	2011	Fr. 2'650.-
Trommelfräse	2013	Fr. 8'350.-
Böschungsmulcher Ferri	2008	Fr. 4'400.-
Kipper	2019	Fr. 25'500.-
Motormäher	2014	Fr. 4'400.-
Übrige Sacheinlage	2019	Fr. 19'100.-
Total		Fr. 119'100.-

Anhang 2: Waldflächen im Forst- und Dienstleistungsbetrieb

Mitgliedsgemeinde	Waldfläche im Forst- und Kommunalbetrieb (ha) 1)
EG Gansingen	251
EG Laufenburg	2
OBG Laufenburg	578
Total	831

Gemeinde	Gesamtwaldfläche im Gebiet der Einwohnergemeinde (ha) 2)
Gansingen	321
Laufenburg	652
Total	983

Hinweise:

- 1) Waldflächen im Eigentum der Mitgliedsgemeinden des Forst- und Dienstleistungsbetriebs Regio Laufenburg (entspricht der im Verteilschlüssel gemäss § 13 der Gemeindeanstalt massgebenden Waldfläche). Grundlage: Waldkarte 2019, gerundet auf ganze Hektaren.
- 2) Gesamtwaldfläche im Forst- und Dienstleistungsbetrieb Regio Laufenburg (Grundlage: Waldkarte 2019, gerundet auf ganze Hektaren).